Effingerstrasse 20, 3003 Bern Tel. 031 322 91 51 Fax 031 324 06 83 http://www.bsv.admin.ch

MITTEILUNGEN ÜBER DIE BERUFLICHE VORSORGE NR. 71

23. Dezember 2003

Inhaltsverzeichnis

Hinweise

- 422 Keine Anpassung der Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge
- 423 Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge

Rechtsprechung

- Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtung, nach Eintritt eines Vorsorgefalles die Überweisung einer Austrittsleistung entgegen zu nehmen
- 425 Bestimmung des Zeitpunktes der Teilliquidation einer Vorsorgeeinrichtung

Die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge sind ein Informationsorgan des Bundesamtes für Sozialversicherung. Ihr Inhalt gilt nur dann als Weisung, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich gesagt wird.



Hinweise

422 Keine Anpassung der Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge

Die minimale AHV-Altersrente erfährt für das Jahr 2004 keine Anpassung. Aus diesem Grund werden die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge nicht verändert. Für die geltenden Beträge verweisen wir auf die Mitteilungen Nr. 65, Randziffer 394.

423 Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge

Siehe Anhang

Rechtsprechung

424 Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtung, nach Eintritt eines Vorsorgefalles die Überweisung einer Austrittsleistung entgegen zu nehmen

(Hinweis auf ein Urteil des EVG vom 10.07.03 in Sachen J.-M. B., B 9/01; Urteil in französischer Sprache)

(Art. 2, 3 und 9 FZG; Art. 1 Abs. 2 FZV)

In diesem Urteil beantwortet das EVG die Frage, ob die von einer versicherten Person in ihrer ehemaligen Vorsorgeeinrichtung erworbene Austrittsleistung nach Eintritt eines Vorsorgefalles noch an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden muss, was, bejahendenfalls, der versicherten Person eine höhere BVG-Invalidenrente verschaffte. Im vorliegenden Fall hatte die versicherte Person ihrer ehemaligen Vorsorgeeinrichtung zudem keinerlei Anweisungen in Bezug auf die Überweisung ihrer Austrittsleistung erteilt.

Das Eidgenössische Gericht hält vorerst fest, dass der gemäss Artikel 3 Absatz 1 FZG bestehende Grundsatz der obligatorischen Überweisung der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung seine Grenzen nur in den andern zulässigen Formen der Erhaltung des Vorsorgeschutzes findet, nämlich bei Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines -kontos. Dies hat zur Folge, dass solange, wie keine andere zulässige Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes besteht, welche der versicherten Person die Erhaltung oder den Ausbau ihrer früher erworbenen Vorsorge erlauben würde, der Grundsatz der obligatorischen Überweisung der Austrittsleistung an die neue zuständige Vorsorgeeinrichtung vollumfänglich anwendbar bleibt, selbst wenn sich in der Zwischenzeit ein Vorsorgefall ereignet hat und die versicherte Person nichts vorgekehrt hat, um eine rechtzeitige Überweisung der Austrittsleistung zu ermöglichen.

Eine andere Interpretation ist angesichts von Artikel 9 Absatz 1 FZG, welcher die Erhaltung und den Ausbau der erworbenen Vorsorge in der neuen Vorsorgeeinrichtung bezweckt, nicht möglich. Unter dem Begriff "die mitgebrachten Austrittsleistungen" in Artikel

9 Absatz 1 FZG muss demzufolge der <u>materielle Anspruch</u> verstanden werden, welcher der versicherten Person gemäss Artikel 2 FZG zusteht, und nicht die effektiv erfolgte Überweisung der Austrittsleistung.

425 Bestimmung des Zeitpunktes der Teilliquidation einer Vorsorgeeinrichtung

(Hinweis auf ein Urteil des BGer vom 4.11.2003 i.Sa. Pensionskasse U., 2A.576/2002; in französischer Sprache)

(Art. 23 Abs. 4 FZG)

Im vorliegenden Fall hatte sich ein Versicherter über die ungleiche Behandlung sowohl zwischen Versicherten als auch zwischen Versicherten und Pensionierten, die auf die neue Vorsorgeeinrichtung transferiert worden waren, beklagt. Im Verteilungsplan seien Versicherte, die, wie er, die Vorsorgeeinrichtung vor dem entscheidenden Zeitpunkt für die Verteilung der freien Mittel, verlassen haben, nicht eingeschlossen worden. Nach seiner Auffassung und gemäss konstanter Praxis hätten auch 3 bis 5 Jahre vor der Teilliquidation Ausgeschiedene miteinbezogen werden müssen.

Im vorliegenden Entscheid hat das Bundesgericht zwei wichtige Grundsätze bestätigt. Zum Ersten sind bei der Verteilung der freien Mittel auch Versicherte zu berücksichtigen, die die Firma vor dem entscheidenden Zeitpunkt der Teilliquidation verlassen haben. Es kann von einer Frist von 3 bis 5 Jahren ausgegangen werden (BGE 128 II 394 E. 6.4 S. 405). Zum Zweiten hat eine Reduktion von 10% des effektiven Personalbestandes eine Teilliquidation zur Folge. Es muss aber, wie vorliegend, wenn eine Firma ihr Personal schrittweise entlässt ("Entlassungswellen") dieser Vorgang als Einheit betrachtet werden, unter der Bedingung, dass er auf dasselbe wirtschaftliche Ereignis zurückzuführen ist. In einem solche Fall sind alle Personen, die in verschiedenen Stadien entlassen worden nach dieser umfassenden Betrachtungsweise bei der Verteilung der freien Mittel zu berücksichtigen (Urteil 2A. 48/2003 E. 3.1 und 2A. 76/1997 E. 3). Auf Grund dieser Prinzipien hat das Bundesgericht festgestellt, dass die ersten Entlassungen im Jahre 1996, die während der erwähnten Frist erfolgten, im bescheidenen Rahmen stattfanden, die keine Teilliquidation rechtfertigten. Im Gegenteil hat die Fusion der Firma U. mit einer anderen Unternehmung diese Massnahme bedingt. Da kein Zusammenhang zwischen den Reorganisations- und Restrukturierungsmassnahmen auf der einen Seite und der Fusion auf der anderen Seite bestand, sind folglich diese zwei Sachverhalte nicht als Einheit zu betrachten. Die Beschwerdekommission hat daher, indem sie den von der rekurierenden Vorsorgeeinrichtung festgelegten Zeitpunkt (Ankündigung der Fusion) als willkürlich bezeichnete, Artikel 23 Absatz 4 FZG verletzt und somit ungerechtfertigt in den Ermessensspielraum der Aufsichtsbehörde eingegriffen.

Wichtige **Masszahlen** im Bereich der **beruflichen Vorsorge** MARIE-CLAUDE SOMMER

Bereich Mathematik des Kompetenzzentrums Grundlagen, Bundesamt für Sozialversicherung, Bern

Bereich Mathematik des Kompetenzzentrums Grundlagen,				lung, Der	11	
Merkmale in Franken oder in Prozent	2001	2001 2003			2004	
Du 14 34 14	60165	(0)(5	63 für	60/65	63 für	
Rücktrittsalter:	62/65	62/65	Frauen	62/65	Frauen	
1. jährliche AHV-Altersrente	122260	12'660		122660		
minimal	12'360 24'720	25'320		12'660 25'320		
maximal 2. Laboratory	24 /20	23 32	20	23 3	20	
2. Lohndaten Koordinationsabzug (Schwellenwert)	24'720	25,37	20	25'2	20	
max. rentenbildendes AHV-Jahreseinkommen	74'160	25'320 75'960		25'320 75'960		
min. koordinierter Jahreslohn	3'090	3'165		3'165		
max. koordinierter Jahreslohn	49'440	50'640		50'640		
3. Altersguthaben (AGH)	77 110	30 0	10	30 0	-10	
BVG Mindestzinssatz	4%	3,2	5%	2 2	25%	
min. AGH im Rücktrittsalter 62/65 bzw. 63 für Frauen	10'010	11'658 11'782		12'361 12'490		
im Rücktrittsalter 62/65 bzw. 63 inkl. eEG (s. 4.)	20'020	23'316	23'564	24'722 24'980		
in % des koordinierten Lohnes	647,9	736,7	744,5	781,1	789,3	
max. AGH im Rücktrittsalter 62/65 bzw. 63	160'106	186'410	188'392	197'686	199'719	
in % des koordinierten Lohnes	323,8	368,1	372,0	390,4	394,4	
4. Ergänzungsgutschriften für die Eintrittsgeneration (eEG)			,-		,,	
unterer Grenzlohn für einmalige Ergänzungsgutschriften	9'960	10"	200	10'	200	
- entspr. unterer Wert des AGH im Alter 62/65 bzw. 63	32'298	37'614 38'010			39'876 40'296	
oberer Grenzlohn für eEG	19'920	20'400		20'400		
- entspr. oberer Wert des AGH im Alter 62/65 bzw. 63	64'596	75'228	76'020	79'752	80'592	
5. Altersrente und anwartschaftliche Hinterlassenenrenten						
Renten-Umwandlungssatz in % des AGH im Alter 62/65	7,2%	7,2%		7,2%		
min. jährliche Altersrente im Alter 62/65 bzw. 63	1'441	1'679	1'697*	1'780	1'799*	
in % des koordinierten Lohnes	46,6	53,0	53,6	56,2	56,8	
- min. anwartschaftliche jährliche Witwenrente	865	1'007		1'068		
- min. anwartschaftliche jährliche Waisenrente	288	336		356		
max. jährliche Altersrente im Alter 62/65 bzw. 63	11'528	13'422			14'380*	
in % des koordinierten Lohnes	23,3	26,5		28,1		
- max. anwartschaftliche jährliche Witwenrente	6'917	8'053		8'540		
- max. anwartschaftliche jährliche Waisenrente	2'306	2'684 2'847			847	
6. Barauszahlung im Leistungsfall				I		
Grenzbetrag des AGH für Barauszahlung	17'100	17'500		17'500		
7. Teuerungsanpassung Risikorenten						
erstmals nach einer Laufzeit von 3 Jahren	2,7%	2,6%		1,7%		
nach einer weiteren Laufzeit von 2 Jahren	2,7%	1,2%		-		
nach einer weiteren Laufzeit von 1 Jahr	1,4%	0,5%		-		
8. Beitrag Sicherheitsfonds BVG						
für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur	0,05%	0,06%		0,06%		
für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen	0,03%	0,04%		0,04%		
max. Grenzlohn für die Sicherstellung der Leistungen	111'240	113'940		113'940		
9. Versicherung arbeitsloser Personen im BVG						
min. Tageslohn	94,90	97,25		97,25		
max. Tageslohn	284,80	291,70		291,70		
min. versicherter (koordinierter) Tageslohn	11,90	12,15		12,15		
max. versicherter (koordinierter) Tageslohn	189,90	194,45		194,45		
10. Steuerfreier Grenzbetrag Säule 3a						
oberer Grenzbetrag bei Unterstellung unter 2. Säule	5'933	6'077		6'077		
oberer Grenzbetrag ohne Unterstellung unter 2. Säule	29'664	30'384		30'384		

Wichtige **Masszahlen** im Bereich der **beruflichen Vorsorge** Die jährlichen Angaben seit 1985 sind erhältlich bei : E-mail : marie-claude.sommer@bsv.admin.ch oder per Tel : 031/322.90.52.

Erläuterungen zu den Masszahlen	Art.
	34 AHVG
1. Die minimale AHV-Altersrente entspricht der Hälfte der maximalen AHV-Altersrente.	24.41. 2.4111/6
	34 Abs. 3 AHVG
2. Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn beziehen, der den Koordinationsabzug übersteigt, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres	2, 7, 8 BVG 8 Abs. 1 BVG
für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für	8 Abs. 1 BVG
das Alter der obligatorischen Versicherung. Der Koordinationsabzug entspricht der maximalen	8 Abs. 2 BVG
AHV-Altersrente. Der min. koordinierte Lohn entspricht 1/8 des Koordinationsabzuges.	01100.2010
3. Das Altersguthaben besteht aus den Altersgutschriften samt Zinsen während der Zeit der	15 BVG
Zugehörigkeit zur Pensionskasse und den Altersguthaben samt Zinsen, die von vorhergehenden	
Einrichtungen überwiesen wurden (Mindestzinssatz 4% von 1985 bis 2002, 3,25% im 2003,	12 BVV2
2,25% im 2004). Ab 2002 entspricht der erste Wert dem BVG-Rücktrittsalter 62 für Frauen	21 Abs. 1 BVV
bzw. 65 für Männer. Der zweite Wert entspricht dem seit 1.1.2001 auch möglichen	13 Abs. 1 BVG
Rücktrittsalter 63 für Frauen (vgl. Bundesgesetz zur Weiterversicherung von erwerbstätigen Frauen in der BV vom 23.03.01).	1 CW
, and the second	1 GW 31, 32, 33 BVG
4. Artikel 196, Ziffer 11 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung verpflichtet den Gesetzgeber, für die Eintrittsgeneration der beruflichen Vorsorge (Personen, die am 1.1.85 das	21 Abs. 2 BVV2
25 Altersjahr vollendet und das Rentenalter noch nicht erreicht haben) besondere Massnahmen	Broschüre eEG
vorzusehen. Näheres kann man der jährlich erscheinenden Broschüre "Einmalige	21 Abs. 1 BVV2
Ergänzungsgutschriften für die Eintrittsgeneration" entnehmen.	Broschüre eEG
5. Die Altersrente wird in Prozenten (Umwandlungssatz) des Altersguthabens berechnet, das der	14 BVG
Versicherte bei Erreichen des Rentenalters erworben hat. Minimale Altersrente BVG:	17 BVV2
Leistungsanspruch einer versicherten Person, die ab 1985 ununterbrochen immer mit dem	14 BVG
minimalen koordinierten Lohn versichert war, unter Berücksichtigung der einmaligen	
Ergänzungsgutschriften. Maximale Altersrente BVG: Leistungsanspruch einer versicherten Person, die seit 1985 ununterbrochen immer mit dem maximalen koordinierten Lohn versichert	18, 19, 21, 22 BVG
war (* unterster Wert, der überschritten werden muss, weil der Umwandlungssatz gemäss Art.	18, 20, 21, 22 BVG
13 Ab. 2 BVG für Frauen, die bis 63 weiterarbeiten, entsprechend anzupassen ist).	2 Ab. 2 GW
Die Witwenrente entspricht 60% der Altersrente und die Kinderrente 20% der Altersrente.	18, 19, 21, 22 BVG
Die anwartschaftlichen Risikoleistungen sind für Frauen auf der Summe des erworbenen und	18, 20, 21, 22 BVG
des bis Rücktrittsalter 62 projizierten Altersguthabens berechnet.	
6. Die VE kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder	37 Abs. 2 BVG
Invalidenrente bzw. die Witwen- oder Waisenrente weniger als 10 bzw. 6 oder 2 Prozent der	
Mindestaltersrente der AHV beträgt. 7. Die obligatorischen Risikorenten müssen bei Männern bis zum Alter 65 und bei Frauen bis	36 BVG
zum Alter 62 der Preisentwicklung angepasst werden. Dies geschieht erstmals nach einer	30 B V G
Laufzeit von 3 Jahren auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres. Die Zeitpunkte der	
nachfolgenden Anpassungen entsprechen denjenigen für die Renten der AHV.	
Der Sicherheitsfands stellt die über die gesetzlichen Leistungen hingusgehenden	14, 18 SFV
8. Der Sicherheitsfonds stellt die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen VE sicher, soweit diese	15 SFV
Leistungen auf Vorsorgeverhältnissen beruhen, aber nur bis zu dem maximalen Grenzlohn.	16 SFV
	56 Abs. 1c, 2 BVG
9. Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unterstehen für die Risiken Tod und	2 Abs. 1bis BVG
Invalidität der obligatorischen Versicherung. Die in den Artikeln 2, 7 und 8 BVG festgehaltenen	
Grenzbeträge müssen in Tagesgrenzbeträge umgerechnet werden. Die Tagesgrenzbeträge erhält	
man, indem die Grenzbeträge durch den Faktor 260,4 geteilt werden.	
10. Maximalbeträge gemäss der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für	7 Abs. 1 BVV3
Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen : Gebundene Vorsorgeversicherungen bei	
Versicherungseinrichtungen und gebundene Vorsorgevereinbarungen mit Bankenstiftungen.	